

Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“

finanzielle Unterstützung für von der Corona-Krise betroffene kleine und mittlere Unternehmen



Jetzt aktiv werden und an
Ihre
Fachkräfte von morgen
denken!



Wer ist antragsberechtigt?

- Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit bis zu 249 Beschäftigten
- ab 01.06.2021 bis zu 499 Beschäftigten
- die wie folgt ausbilden:
 - in staatl. anerk. Ausbildungen,
 - in Ausbildungsberufen nach dem Pflegeberufe-, Krankenpflege- und/oder Altenpflegegesetz,
 - in praxis-integrierten Ausbildungen im Gesundheits- und Sozialwesen (bundes- / landesrechtlich geregelt)
- Einschränkung: Keine Förderung v. Ehegatten bzw. Familienangehörigen ersten Grades

Die Fördermöglichkeiten, Fördervoraussetzungen und Antragsformulare finden Sie unter:

- <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/bundesprogramm-ausbildungsplaetze-sichern>

Ausbildungsverträge können jetzt geschlossen werden – entscheidend ist der Ausbildungsbeginn, nicht der Abschluss des Ausbildungsvertrages

1 „Ausbildungsprämie“ bei Erhalt der Anzahl an Ausbildungsplätzen

Einmaliger Zuschuss in Höhe von **2.000 Euro** je Ausbildungsvertrag, für ab 01.06.2021 beginnende Ausbildungsverhältnisse in Höhe von **4.000 Euro** je Ausbildungsvertrag wenn

- Betrieb in erheblichem Umfang von COVID-19-Krise betroffen ist (ab Januar 2020 vor Ausbildungsbeginn Kurzarbeitergeldbezug und/oder Umsatzrückgang ggü. 2019 in zwei aufeinander folgenden Monaten um durchschnittlich 50% bzw. fünf Monaten durchschnittlich 30%)
- Ausbildungsniveau im Vergleich zu den Vorjahren **nicht verringert** ist

Antragstellung spätestens drei Monate nach erfolgreich abgeschlossener Probezeit

2 „Ausbildungsprämie plus“ bei zusätzlicher Schaffung von Ausbildungsplätzen

Einmaliger Zuschuss in Höhe von **3.000 Euro** je **zusätzlich** geschlossenem Ausbildungsvertrag, ab 01.06.2021 beginnende Ausbildungsverhältnisse in Höhe von **6.000 Euro** je **zusätzlichem** Ausbildungsvertrag wenn

- Betrieb in erheblichem Umfang von COVID-19-Krise betroffen ist (ab Januar 2020 vor Ausbildungsbeginn Kurzarbeitergeldbezug und/oder Umsatzrückgang ggü. 2019 in zwei aufeinander folgenden Monaten um durchschnittlich 50% bzw. fünf Monaten durchschnittlich 30%)
- Ausbildungsniveau im Vergleich zu den Vorjahren **erhöht** ist

Antragstellung spätestens drei Monate nach erfolgreicher Probezeit

Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“

finanzielle Unterstützung für von der Corona-Krise betroffene kleine und mittlere Unternehmen



3 „Zuschuss zur Vermeidung von Kurzarbeit

Zuschuss zur Ausbildungsvergütung

Für Betriebe bis zu 499 Beschäftigte, deren Arbeitsausfall der Kurzarbeiter/innen im Betrieb bei mind. 50% liegt

Übernahme von 75% der Ausbildungsvergütung, zuzügl. 20% SV-Pauschale,

wenn

- Berufsausbildung trotz Kurzarbeit des Betriebs fortgeführt wird

Zuschuss zur Ausbildervergütung

Übernahme von 50% der Brutto-Vergütung der Ausbilder/innen, maximal 4.000 Euro, zuzügl. 20% SV-Pauschale,

wenn

- Ausbildung trotz Kurzarbeit im Betrieb / i.R. einer Auftrags- oder Verbundausbildung fortgesetzt wird
- Auszubildende und deren Ausbilder/innen nicht in Kurzarbeit sind

Antragstellung innerhalb von 3 Mon. nach dem Mon., für den Antrag gilt

4 „Übernahmeprämie“

Einmaliger Zuschuss für Betriebe jeglicher Größe in Höhe von **6.000 Euro** je Ausbildungsvertrag,

wenn

- die Ausbildung pandemiebedingt nicht im ursprünglichen Ausbildungsbetrieb fortgesetzt werden kann
- der Betrieb den/die Auszubildende/n für die restliche Dauer der Ausbildung übernimmt
- die Übernahme zwischen 01.08.2020 und 31.12.2021 stattfindet
- bei Übernahme aus Insolvenzbetrieb das Insolvenzverfahren bis 30.12.2021 eröffnet ist und vor 31.12.2019 gemäß EU-Definition keine wirtschaftlichen Schwierigkeiten bestanden

Antragstellung spätestens 3 Monate nach erfolgreicher Probezeit des neu begründeten Ausbildungsverhältnisses

Bei **Fragen** berät Sie gerne Ihre persönliche/r Ansprechpartner/in im Arbeitgeber-Service Ihrer örtlichen Agentur für Arbeit oder wählen Sie die kostenfreie Arbeitgeber-Hotline: **0800 / 4 5555 20**

5 „Lockdown-II-Sonderzuschuss für Kleinstunternehmen“

Einmaliger Sonderzuschuss in Höhe von **1.000 Euro** je Ausbildungsvertrag,

wenn

- Ihr Betrieb max. 4 Beschäftigte hat
- die Geschäftstätigkeit aufgrund Corona-bedingter, behördlicher Anordnung eingestellt oder stark eingeschränkt werden musste (z.B. Außerhausverkauf von Restaurants)
- die Ausbildung dennoch seit Nov. 2020 an mindestens 30 Arbeitstagen im eigenen Betrieb oder im Rahmen einer Auftrags- oder Verbundausbildung fortgesetzt wurde
- Sie keinen „Zuschuss zur Vermeidung von Kurzarbeit“ beziehen

Antragstellung spätestens bis 31.07.2021